

Zonenplan

Volksschule Kirchenfeld

Geringfügige Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Der Zonenplan beinhaltet:

- Änderung des Nutzungszonenplans 1976, Stand 01.07.2016
- Änderung des Baulinienplans 1989, Stand 01.07.2016
- Änderung der Bauordnung 2006, Stand 01.06.2015



Plan Nr. 1442/1
 Datum 12.07.2016
 Massstab 1 : 500

Stadtplaner Mark Werren

Mark Werren

Format 105cm / 30cm
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 01.07.2016
 KGL-Nr. 4123
 Bearbeitung SPA MSA // MST
 Datei- Pfad C:\Geocharte\03_Daueraufgaben\4123\Ateller\Planel\4123_ZP_VS_Kirchenfeld_gAend_MSL_12102016.vwx



Genehmigungsvermerke

In Kraft getreten am:

14. April 2022

Präsidialdirektion Stadt Bern

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 25.01.2017 bis 24.02.2017
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 25.01.2017

Anzahl Einsprachen: 1
 Einspracheverhandlung: 12.05.2017
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: 1
 Rechtsverwahrungen: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 26. Oktober 2016

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichteremann

Jürg Wichteremann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

J. Finelli

- 8. März 2018



Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



Legende

Festlegungen

- Wirkungsbereich
- Baulinie aufzuhebend
- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche C (FC)

Hinweis

- Baulinie genehmigt

Zone für öffentliche Nutzungen (FC)

In der Zone FC Volksschule Kirchenfeld gelten die folgenden Bestimmungen:

Zweckbestimmung	Mass der Nutzung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung
Die Zone FC Volksschule Kirchenfeld ist für Schulbauten und -anlagen sowie zugehörige Nutzungen bestimmt.	Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt insgesamt 6'800 m ² . Als oberirdisch gelten die Geschossflächen sämtlicher Geschosse, die nicht Untergeschosse darstellen. Bei Untergeschossen überragt die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses die Fassadenlinie im Mittel aller Fassaden höchstens um 1.2m. Für die Berechnung ist die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) massgebend.	Für die Stellung und Gestaltung der Bauten und Aussenräume ist auf das bestehende schützenswerte Schulhaus Ägertenstrasse 46 im besonderen Masse Rücksicht zu nehmen. Neubauten sind bis zu einer Gesamthöhe von 9.00 m gestattet. Die Zu- und Wegfahrt für Motorfahrzeuge hat über die Kirchenfeldstrasse zu erfolgen.

